

# PFLICHTANGABEN GEM. HEILMITTELWERBEGESETZ

Erinnern Sie sich? „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“

---

...lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.“

Dieser allseits bekannte Hinweis ist bei einer Werbung für Arzneimittel außerhalb der Fachkreise (Publikums-werbung) gut lesbar und von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt und abgegrenzt als Pflichttext neben den Pflichtangaben anzugeben (§ 4 Abs. 3 HWG).

Zu den Pflichtangaben gehören nach § 4 Abs. 1 und 1a HWG:

- die Bezeichnung des Arzneimittels; bei Monopräparaten hat der Hinweis: „Wirkstoff:“ zu folgen
- die Anwendungsgebiete
- Warnhinweise, soweit sie für die Kennzeichnung der Behältnisse und äußereren Umhüllungen vorgeschrieben sind

In einer Werbeanzeige nehmen diese Pflichtangaben und der Pflichttext einen großen Raum ein.

Es besteht jedoch unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, auf diese Hinweise zu verzichten und so die Werbung übersichtlicher zu gestalten: Der Gesetzgeber hat in § 4 Abs. 6 Satz 1 HWG für die sogenannte Erinnerungswerbung einen Ausnahmetatbestand geschaffen, der von der Pflicht zur Nennung der Pflichtangaben sowie dem Pflichttext befreit.

Eine solche Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen, der Firma, der Marke des pharmazeutischen Unternehmers oder bei Monopräparaten dem Hinweis: "Wirkstoff:" geworben wird. Auch durch die Angabe eines Preises bleibt der Charakter einer Erinnerungswerbung erhalten. Eine Erinnerungswerbung liegt auch dann vor, wenn in der Bezeichnung des Arzneimittels ein Anwendungsgebiet genannt wird („Voltaren Schmerzgel“). Für die beworbenen Produkte sollte insoweit überprüft werden, ob in der Produktbezeichnung nur Anwendungsgebiete genannt sind, die schon in der ABDA-Datenbank hinterlegten Arzneimittelbezeichnung enthalten sind.

Sind auf einer in der Werbung abgebildeten Produktverpackung Anwendungsgebiete lesbar, müssen entweder die Anwendungsgebiete von der Produktverpackung unkenntlich gemacht, oder alle erforderlichen Pflichthinweise (Bezeichnung des Arzneimittels, Anwendungsgebiete, Warnhinweise, den Pflichttext „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“) genannt werden.